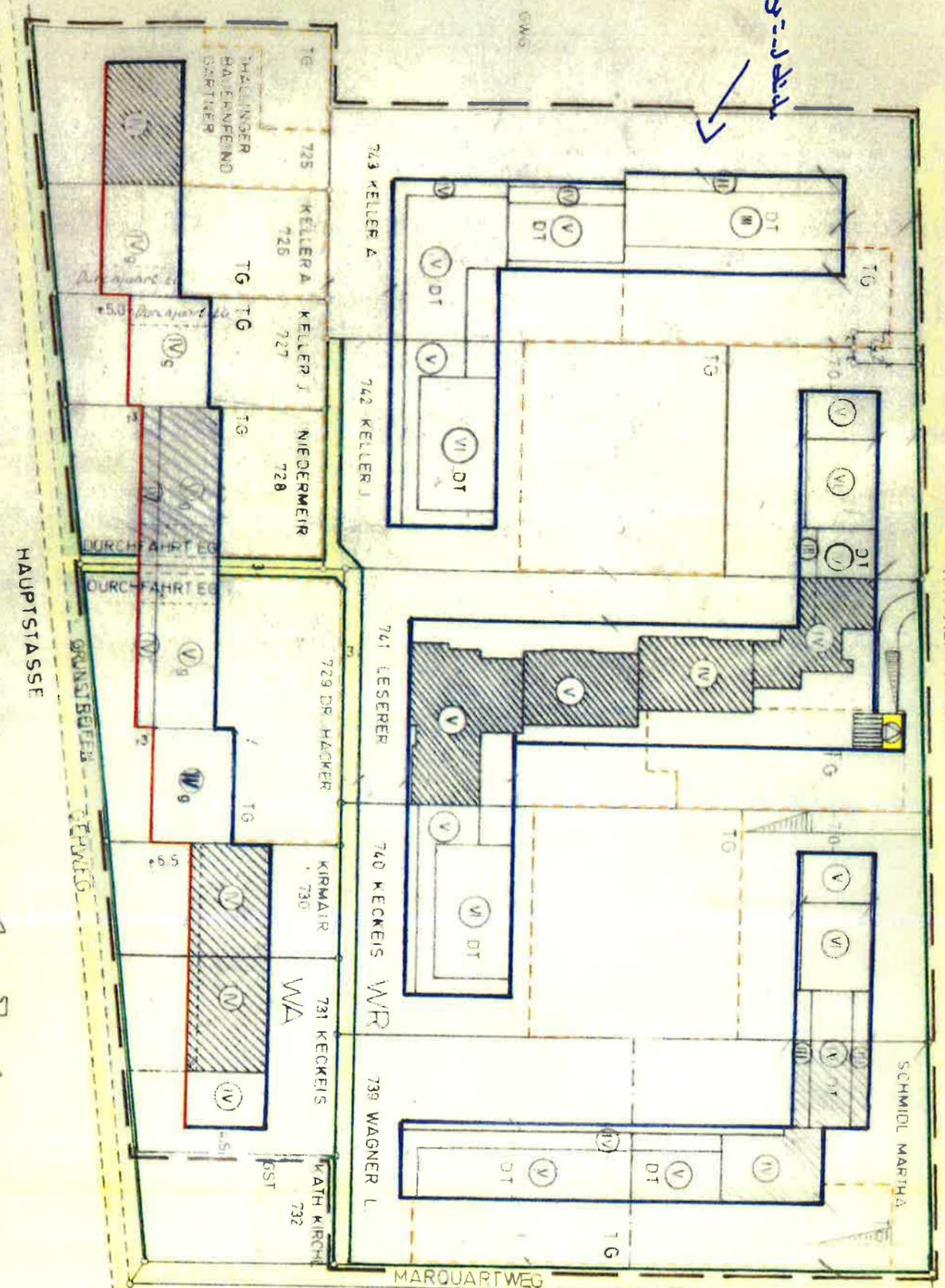


Zeichenerklärung:

- A Festsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Baugrenze
  - Baulinie
  - Verkehrsflächen
  - Tiefgarage
  - Umformerstation
  - geschlossene Bauweise
  - Vollgeschosse, zwingend, mit Flachdach
  - Dachterrassengeschoß
  - Breite von Verkehrsflächen
- B Hinweise**
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
  - entfallende Grundstücksgrenzen
- C Weitere Festsetzungen**

1. a) WR reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO.  
Es handelt sich um den Gebietsteil zwischen Fußweg (nördlich davon) und Kirchenstraße  
GRZ 0,4      GFZ 1,2
  - b) WA allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.  
Es handelt sich um den Gebietsteil zwischen Fußweg (südlich davon) und Hauptstraße  
GRZ 0,4      GFZ 1,1
- Im Erdgeschoß wird die Errichtung von der Versorgung des Gebietes dienenden Läden zwingend vorgeschrieben. Diese müssen gegenüber der Gebäudeflucht zurückgesetzt werden (Arkaden).
2. Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nicht zugelassen.
  3. Eine Gartengestaltung mit Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wird vorgeschrieben. Je 300 qm Grundstücksfläche ist an geeigneter Stelle ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen. Den Bauanträgen ist ein Bepflanzungsplan beizugeben.
  4. Diese Tektur ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches alle bisher



Baugrenze

GEMEINDE GEMELDUNG  
- BAUAMT -  
Gem. Nr. 1000  
Gemeinde Nr. 1000

